

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (BGS/EWS)

vom 23.12.2015

(Stand: 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (BGS/EWS) vom 10.10.2018)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S.70) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43):

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Abgaben für die Entwässerungseinrichtung

Die Stadt Schwabach erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge) sowie
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Benutzungsgebühren)

II. Abschnitt – Herstellungsbeitrag

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt,

1. wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. wenn sie tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind oder
3. wenn sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, sobald es tatsächlich angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und noch kein Beitrag entrichtet wurde, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Für unbebaute, nicht gewerblich genutzte Grundstücke entsteht zunächst nur der

Teil der Beitragsschuld, der sich nach der Grundstücksfläche bemisst.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die nach § 16 beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld insoweit mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Die Beiträge und Gebühren ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 1 EWS) und nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude (tatsächliche Geschossfläche) berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt; bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten erhöhen sich die Flächen nach Halbsatz 1 auf mindestens 20.000 m².

(2) Die Geschossfläche wird in jedem Geschoss einschließlich der Keller nach den Außenmaßen des Gebäudes ermittelt. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge zu deckende Investitionsaufwand der Stadt Schwabach wird zu 40 v. H. nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 v. H. nach der Summe der Geschossflächen auf den Beitragspflichtigen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt in diesem Fall

1. je m² Grundstücksfläche 2,40 €
2. je m² Geschossfläche 6,97 €.

(3) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund einer Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand der Stadt für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. In der Regel werden die Grundstücksanschlüsse vom Eigentümer im eigenen Verantwortungsbereich hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

III. Abschnitt – Benutzungsgebühren

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Schwabach erhebt für die Benutzung ihrer Entwässerungseinrichtung durch die Einleitung von Abwasser (§ 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz) Schmutzwassergebühren (§ 10, 19, 20) und Niederschlagswassergebühren (§ 21).

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,98 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Als gebührenpflichtiges Schmutzwasser gelten ferner, die aus dem Grundstück zugeführten sonstigen Wassermengen (z. B. Grundwasser aus Wasserhaltungen, Grundwassersanierungen, etc.)

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt Schwabach zu schätzen, wenn

- a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Die Einbaustelle der Messeinrichtung wird durch die Stadt bestimmt, wobei berechtigte Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen technisch nicht möglich, kann der Nachweis über die zurückgehaltenen Wassermengen auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Fachgutachten) erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Schmutzwasser im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 20 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert gemäß EWS Anhang 1 übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

Dieser Zuschlag gilt nicht für Parameter, die im § 19 gesondert erfaßt sind.

§ 12 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§21) entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage ab dem 01.01.2016. Bei Neuanschlüssen und Flächenänderungen entsteht die Gebühr mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.

(3) Die Niederschlagswassergebühr endet zum Ende des Jahres, in dem kein Niederschlagswasser mehr eingeleitet wird.

§ 13 Gebührensuldner

(1) Gebührensuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird je Kalenderjahr (Abrechnungszeitraum) abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld für Schmutzwasser des jeweiligen Abrechnungszeitraumes werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben. Auf diese sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Abschläge in Höhe eines Viertels der Gebührenschuld des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes zu zahlen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bietet aufgrund der Umstände des Einzelfalls keinen brauchbaren Vergleichswert, so kann die voraussichtliche Gebührenschuld geschätzt werden. Treten erhebliche Änderungen der maßgeblichen Umstände ein, können die Vorauszahlungen angepasst werden, sofern die Veränderung der Raten mindestens 20 v.H. und 40,00 €

ausmacht. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin schriftlich bei der Stadt Schwabach zu stellen.

Die Jahresabrechnung wird bis 15. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres erstellt. Geleistete Vorauszahlungen werden verrechnet. Die Höhe der Jahresgebühr, der Schlusszahlung bzw. Rückzahlung sowie der künftigen Vorauszahlungsraten wird im Gebührenbescheid festgesetzt. Der Anspruch auf Schlusszahlung bzw. Rückzahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Treten während des Abrechnungszeitraumes Änderungen in den maßgeblichen Eigentums- oder dinglichen Nutzungsverhältnissen ein, so schuldet der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren, die bis zum Zeitpunkt einer Sonderablesung des Wasserverbrauches entstehen; die Sonderablesung ist rechtzeitig zu beantragen.

(3) Auf die Gebührenschuld für Niederschlagswasser des jeweiligen Abrechnungszeitraums werden ebenfalls vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben. Auf diese werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Abschläge in Höhe eines Viertels der Gebührenschuld des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes erhoben. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Abschläge unter Schätzung der versiegelten Flächen fest. Treten während des Abrechnungszeitraumes Änderungen in den maßgeblichen Eigentums- oder dinglichen Nutzungsverhältnissen ein, so schuldet der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren, die bis zum Tag der Änderung entstanden sind.

IV. Sondervorschriften

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Schwabach für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind auch entsprechende Nachweise und Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Nacherhebung von Beiträgen

(1) Vergrößert sich die nach § 5 Abs. 1 maßgebliche Grundstücksfläche, so wird der Grundstücksflächenanteil nachberechnet, soweit für die hinzukommenden Flächen noch kein Beitrag geleistet wurde.

(2) Der Geschossflächenanteil wird nachberechnet, wenn auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder erweitert wird oder wenn sich die maßgebliche Geschossfläche in anderer Weise vergrößert. Wenn für gewerblich genutzte Grundstücke nach § 5 Abs. 3 bereits ein Geschossflächenanteil erhoben worden ist, erfolgt eine Nacherhebung nur, soweit die tatsächliche Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche übersteigt.

(3) Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, den Abschluss von Maßnahmen, die zu einer nachträglichen Erhebung von Beiträgen führen können, innerhalb von sechs Monaten der Stadt Schwabach - Bauverwaltungsamt - schriftlich anzuzeigen und dabei Auskunft über Art und Umfang der Maßnahme zu geben.

§ 17 Ablösung von Beiträgen

- (1) Die Stadt kann die Ablösung des Beitrags nach Art. 5 Abs. 9 KAG zulassen. Der Ablösebetrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung entstehenden Herstellungsbeitrag.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18 Vorauszahlungen auf den Beitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen wird (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG)
- (2) Die Vorauszahlung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (3) Ein Anspruch des Beitragspflichtigen auf die Erhebung von Vorauszahlungen besteht nicht.

§ 19 Starkverschmutzungsgebühr

- (1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) im Mittel höher sind als 750 mg/l und deren Einleitungsmengen 2400 m³ oder deren CBS-Mengen 2 Tonnen im Jahr übersteigen, wird zusätzlich zu der Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 eine Starkverschmutzungsgebühr nach folgender Formel erhoben:

$$\text{GCSB} = g \left(\frac{c - 750}{a} \cdot \frac{B}{100} \right)$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

G_{CSB} = Starkverschmutzungsgebühr für CSB in €/m³

g = Einleitungsgebühr für normal verschmutztes Abwasser gemäß § 10 Abs. 1 in €/m³

c = Mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l ermittelt nach § 20

a = Mittlere CSB-Konzentration von normal verschmutztem Abwasser im Gebiet der Stadt Schwabach (600 mg/l)

B = 27 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsabhängigen Kosten in Prozent der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung voll und die Kosten für die Schlammbehandlung, die Schlammmentwässerung und die Schlammabeseitigung jeweils nur zur Hälfte in Ansatz gebracht werden).

- (2) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Gesamtstickstoffwerte (Nges) im Mittel höher sind als 120 mg/l und deren Einleitungsmengen 2.400 m³ oder Nges-Mengen (als

Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff) 2 t im Jahr übersteigen, wird zusätzlich zu der Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 eine Starkverschmutzungsgebühr nach folgender

Formel erhoben:
$$G_N = \frac{g_N (y - 120)}{1000}$$

G_N = Starkverschmutzergebühr für Stickstoff in €/m³

g_N = Kostenaufwand für die Elimination von 1 kg Stickstoff in der Kläranlage, maßgebend bei einer Schmutzwassergebühr von 1,98 € mit einer Höhe von 4,66 €/kg/N.

y = Mittlere Stickstoffkonzentration im Abwasser des Starkverschmutzers in mg/l ermittelt nach § 20.

(3) Im Einzelfall ist die Stadt berechtigt, die durch die Einleitung der gewerblichen Abwässer verursachten Kosten zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

(4) § 10 Abs. 2 bis 4 gelten im Übrigen entsprechend.

§ 20

Ermittlung der CSB- und Gesamtstickstoffwerte

(1) Zur Ermittlung der Parameter c und y (mittlere CSB- und N-Konzentration des Abwassers) werden von der Stadt aus der Probeentnahmestelle (z. B. Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, Revisionsschacht oder Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal) mindestens vier Stichproben pro Jahr entnommen.

(2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Probeentnahmestellen werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CBS- und N-Wert aus den CBS- und N-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengen-Messgeräte, die vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten in die Probeentnahmestellen einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt nach Anhörung des Gebührenpflichtigen geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung der Starkverschmutzungsgebühr nicht berücksichtigt; für diese Abwassermenge verbleibt es bei der Einleitungsgebühr nach §10 Abs.1.

(3) Die für die Starkverschmutzungsgebühren maßgebenden Werte werden aus den homogenisierten, nicht abgesetzten Abwasserproben im Labor der städtischen Kläranlage oder einem anerkannten Fremdlabor in mg O₂/l (Sauerstoff je Liter) für CSB und in mg N/l für Nges gemessen.

(4) Der Starkverschmutzungsgebühr wird das arithmetische Mittel der nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 ermittelten CSB- und Stickstoffwerte zugrunde gelegt.

(5) Die Stichprobenentnahmen erfolgen im Rahmen von Beprobungen. Das Betretungsrecht der Stadt dabei ergibt sich aus Art. 13 Abs. Nr. 4 b ee KAG in Verbindung mit § 193 AO. Die Kosten für die Probeentnahmen nach den Absätzen 1 und 2 und die chemischen Untersuchungen nach Absatz 3 trägt die Stadt.

(6) Der Gebührenpflichtige kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.

(7) Der Gebührenpflichtige kann über die nach Abs. 4 erfolgten Beprobungen weitere Probeentnahmen oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers durch die Stadt beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gemäß Absatz 4 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz und den

Einbau eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen trägt der Antragsteller.

§ 21 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als angeschlossene Fläche im Sinne des Absatz 1 gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) Über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer auf einem
- c) anderen Grundstück befindlichen Abwasserleitung oder
- d) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen auf dem eigenen oder benachbarten Grundstücken (z. B. Straßen, Wege, Plätze, Garagenhöfe)

in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.

(3) Als befestigte Flächen im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Die befestigten Flächen werden zur Gebührenberechnung mit einem Abflussfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Versiegelung und der damit verbundenen Wasserdurchlässigkeit für

- a) vollständig versiegelte Flächen 1,0 (>0,7 bis 1,0)
- b) überwiegend versiegelte Flächen 0,7 (>0,4 bis 0,7)
- c) gering versiegelte Flächen 0,4 (von 0,1 bis 0,4)

beträgt. Das Ergebnis wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

Die Zuordnung der Abflussfaktoren gemäß des Satzes 2 erfolgt bei **versiegelten Flächen (z. B. Wege, Terrassen, Zufahrten)** folgendermaßen:

	Faktor	Beschreibung
Vollständig versiegelte Flächen	1,0	Asphalt, Beton, Fliesen, Pflaster mit einer Fugenbreite unter 5 mm
Überwiegend versiegelte Flächen	0,7	Pflaster mit einer Fugenbreite von 5 mm bis 20 mm; fester Schotter- und Kiesbelag
Gering versiegelte Flächen	0,4	Pflaster mit einer Fugenbreite größer 20 mm; lockerer Schotter- und Kiesbelag; Rasengittersteine

Die verminderten Abflussfaktoren (0,7 und 0,4) bei den versiegelten Flächen werden bei den Pflasterflächen, etc. nur angesetzt, wenn die Fugen sickertauglich sind.

Die Stadt Schwabach kann diesbezüglich Sickertests durchführen oder auf Kosten des Eigentümers durchführen lassen und sich Gutachten durch den Eigentümer vorlegen lassen. Die befestigten Flächen werden dabei den drei Faktoren im Sinne des Satzes 2 zugeordnet.

Liegt eine versiegelte Fläche gleichzeitig unter einer Dachfläche (Dachüberstand), so wird die Größe der überbauten Fläche (Dachfläche) gemäß Abs. 4 mit dem dazugehörigen Abflussfaktor angesetzt.

(4) Als überbaute Flächen im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil einer Grundstücksfläche, auf dem ein Gebäude steht und überdacht ist d. h. insbesondere Normaldach, Kiesdach, Gründach.

Die überbauten Flächen werden zur Gebührenberechnung mit einem Abflussfaktor multipliziert. Dieser wird unter Berücksichtigung der Art des Daches und des damit verbundenen Rückhaltevermögens ermittelt und beträgt für

- a) Normaldächer 1,0 (>0,7 bis 1,0),
- b) Kiesdach, Gründach kleiner 10 cm 0,7 (>0,4 bis 0,7),
- c) Gründach größer gleich 10 cm 0,4 (von 0,1 bis 0,4).

Das Ergebnis wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

Die Zuordnung der Abflussfaktoren gemäß des Satzes 2 erfolgt bei **Dachflächen folgendermaßen:**

Dachart	Faktor	Beschreibung
Normaldach	1,0	Schräg- und Flachdächer aus Ziegel, Metall, Bitumenbahnen, usw.
Kiesdach, Gründach mit einem wirksamen Aufbau (Substrathöhe) kleiner 10 cm	0,7	Gründächer mit einer extensiven Begrünung und einem wirksamen Aufbau kleiner 10 cm
Gründach mit einem wirksamen Aufbau (Substrathöhe) von mindestens 10 cm	0,4	Gründächer mit einer intensiven Begrünung und einem wirksamen Aufbau von mindestens 10 cm

(5) Überbaute und befestigte Flächen bleiben bei der Berechnung nach Abs. 2 und Abs. 4 unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage vollständig ferngehalten wird und insbesondere über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig, unter Berücksichtigung o. g. Faktoren, herangezogen.

(6) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an, wenn kein Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation vorhanden ist. Dies gilt auch bei Zisternen, an die eine Brauchwasseranlage angeschlossen ist und somit Schmutzwasser entsteht. Hierbei sind die Anforderungen nach § 10 zu berücksichtigen.

(6a) Bei Zisternen, die nicht die Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 erfüllen, bei denen insbesondere ein Überlauf von der Zisterne in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren je m³ Stauraum der Zisterne 20 m² von der gebührenrelevanten Fläche abgezogen. Wird mit der Zisterne nach Satz 1 auch eine Brauchwasseranlage betrieben, werden zusätzlich pro m³ Stauraum der Zisterne 10 m² von der gebührenrelevanten Fläche abgezogen. Maximal kann die gebührenrelevante Fläche abgezogen werden, die Niederschlagswasser in die Zisterne einleitet. Die gebührenrelevante Fläche ist die versiegelte Fläche multipliziert mit dem

Abflussfaktor gemäß Absatz 3. Die Mindestgröße des Speichervolumens einer anrechenbaren Zisterne muss 3,0 m³ betragen.

(7) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Schwabach auf Anforderung innerhalb eines Monats die für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen mitzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Verspätet gemeldete Flächenänderungen werden nach Satz 2 rückwirkend veranlagt.

(8) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt Schwabach die maßgeblichen Flächen schätzen.

(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,33 € pro m² pro Jahr.

§ 22 Kostenerhebung

(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich, die aufgrund dieser Satzung oder aufgrund der Entwässerungssatzung (EWS) vorgenommen werden, Kosten (Gebühren und Auslagen). Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, findet das Kostengesetz entsprechende Anwendung.

(2) Für Amtshandlungen, die in den nachfolgenden Paragraphen nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. Fehlt eine solche, wird eine Gebühr von 15 bis 1.500 € erhoben.

(3) § 20 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Für die Genehmigung einer Entwässerungseingabeplanung wird eine Gebühr von 1 % der Bausumme oder eine Mindestgebühr i.H.v. 150,00 € erhoben.

(5) Führt die Stadt nach § 20 Abs. 7 auf Antrag des Gebührenpflichtigen zusätzliche Untersuchungen durch, so werden folgende Gebühren erhoben, mit denen auch die Auslagen abgegolten sind:

- a) je zusätzliche Probe-Entnahme 50,00 €
- b) Einbau bzw. Ausbau eines Dauerprobenehmers 80,00 €
- c) Betrieb eines Dauerprobenehmers je Stunde 3,00 €

(6) Soweit die Untersuchung nicht im Labor der städtischen Kläranlage erfolgen kann, werden die externen Laborkosten zusätzlich als Auslagen im Sinn des Art. 13 KostenG erhoben.

V. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2012 außer Kraft.

Schwabach, den 23.12.2015

Thürauf
Oberbürgermeister